



GEMEINDE OBEREMBRACH

Gemeindeverwaltung
Pfungenerstrasse 11
8425 Oberembrach

Tel. 044 866 26 00 Fax 044 866 26 16
E-Mail gemeinde@oberembrach.ch
www.oberembrach.ch

Merkblatt

Freihalten Strassenbankette / Sichtweiten Einmündungen

Die Nutzung der Strassenbankette durch das Aufstellen von Zäunen oder Ähnlichem verursacht immer wieder Unklarheiten und Differenzen zwischen Grundeigentümern und Strassenverkehrsteilnehmern.

Die hierfür massgebenden gesetzlichen Grundlagen sind die **Verkehrerschliessungsverordnung (VErV)** sowie die **VSS 40 201 Norm**, welche die Lichtraumprofile und den Bewegungsspielraum regelt. Grundsätzlich dürfen offene Einfriedungen wie z.B. Zäune und Mauern (bis zu einer maximalen Höhe von 0.80 m) erstellt werden, solange diese die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Bei einem angenommenen Begegnungsfall von zwei Personenwagen mit je 50 km/h ist eine minimale Strassenbreite von 4.8 m auszuweisen. Ist diese Breite nicht gegeben, ist die Ausweichmöglichkeit auf das Bankett sicherzustellen. Das heisst, das Bankett ist freizuhalten.

Bei einem Grossteil der Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets von Oberembrach sind die minimalen Strassenbreiten nicht gegeben.

Der Gemeinderat sieht daher vor, dass grundsätzlich 50 cm der Bankette, gemessen vom Fahrbahnrand, freizuhalten sind.

Im Zweifelsfall können die Abstände durch die Gemeinde vermessen werden.

Bei Einmündungen/Kreuzungen sind die Sichtbereiche ab einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m, gemessen vom Fahrbahnrand, zu gewährleisten.

Die Sichtbereiche betragen bei Strassen mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mindestens 50 m bzw. bei 80 km/h 110 m. Sichthindernisse dürfen maximal 0.8 m hoch sein.

Sichtbereiche auf Fahrbahn

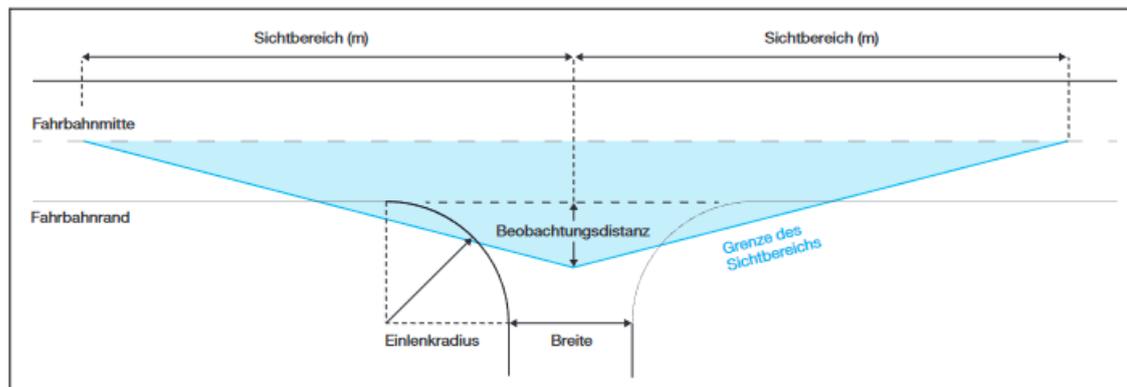


Abbildung 1 aus der VErV